

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des VI. Nachtrags zur Besoldungsverordnung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. November 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	1
1.1. Massnahmenpaket zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes	1
1.2. Nachtrag zur Besoldungsverordnung.....	2
1.3. Verselbständigung der Spitäler	2
1.4. Spitalstrategie-Entscheide	2
2. Verlängerung der geltenden Regelung	2
3. Antrag	2
Beilage: VI. Nachtrag zur Besoldungsverordnung	3
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des VI. Nachtrags zur Besoldungsverordnung)	4

Zusammenfassung

Mit dem Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 10. November und 15. Dezember 1998 wurde die Besoldung der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte neu geregelt. Der Nachtrag wurde befristet. Die Arbeiten zur Vorbereitung der geplanten separaten Regelung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte sind zwar weit gediehen, aber noch nicht abschliessend bearbeitet. Auch hat die Regierung Beschlüsse zu den Spitalstrategien der Spitalverbünde mit Auswirkungen auf die Führungsstrukturen der Spitäler gefasst. Da der Änderungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, erscheint es zweckmässig, mit der weiteren Beratung der zukünftigen Besoldung zuzuwarten. Die bestehende, befristete Regelung soll daher nochmals verlängert werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des VI. Nachtrags zur Besoldungsverordnung.

1. Ausgangslage

1.1. Massnahmenpaket zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes

Das Massnahmenpaket 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (MP 97) sah bei der Reduktion der Honoraranteile der Ärztinnen und Ärzte an öffentlichen Spitälern ein Sparziel von 4,8 Mio. Franken vor (Botschaft zum MP 97 vom 30. Oktober 1997 [ABI 1997, 2378 ff.]).

1.2. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ergänzte die Regierung die Besoldungsverordnung (sGS 143.2; abgekürzt BesV) mit einem Nachtrag, in dem die Besoldungen der Kaderärzte gesetzlich verankert wurden (nGS 34–44). In der Novembersession 1998 genehmigte der Kantonsrat die Vorlage und beauftragte die Regierung, ihr eine ab dem Jahr 2002 anwendbare Nachfolge-
regelung zu unterbreiten, die das im MP 97 vorgesehene Sparvolumen sicherstelle. Dieser Nachtrag wurde am 30. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2004 verlängert (II. Nachtrag zur BesV; nGS 37–2).

1.3 Verselbständigung der Spitäler

Mit der Verselbständigung der Spitäler auf 1. Januar 2004 gingen die Personalbefugnisse weitgehend auf die vier Spitalregionen über (Art. 6 des Grossratsbeschlusses über die Schaffung von Spitalverbunden, sGS 320.20). Insbesondere wechselte die Kompetenz, Chefärztinnen und Chefärzten bzw. Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzten anzustellen, von der Regierung zu den Spitalregionen (Art. 19 des Gesetzes über die Spitalverbunde, sGS 320.2). Da die Spitalregionen aber grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht unterstellt wurden, blieb für die Ausgestaltung der Besoldungsstrukturen aller Personalkategorien der Kanton St.Gallen zuständig. Am 20. Mai 2003 legte die Regierung Rahmenbedingungen für die Neuregelung der Besoldungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte fest.

1.4. Spitalstrategie-Entscheide

In den neuen, mehr als früher unternehmerisch orientierten Spitalstrukturen hat die Rolle der Besoldung als Führungsinstrument an Bedeutung gewonnen. Für die Entwicklung neuer Besoldungsmodelle war daher der Einbezug der obersten Führungsgremien der Spitalregionen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) von zentraler Bedeutung. Nach der Verselbständigung der Spitäler standen indessen verschiedene Aufgaben an, welche die Kapazitäten der Führungsgremien und der Ärzteschaft absorbierten und kaum Zeit für die Ausarbeitung neuer Besoldungsstrukturen liess. Die Strategieberichte der Spitalregionen und deren Beurteilung banden auch beim zuständigen Departement Kräfte, die für die abschliessende Bearbeitung der Besoldungsregelung für die Kaderärztinnen und Kaderärzte nicht mehr zur Verfügung standen.

2. Verlängerung der geltenden Regelung

Die Regierung verlängerte am 2. November 2004 mit ihrem VI. Nachtrag zur Besoldungsverordnung (siehe Beilage zu dieser Botschaft) die geltende Regelung, d.h. den Nachtrag vom 10. November und 15. Dezember 1998 zur Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 (nGS 34–44), um zwei Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2006. Dieser VI. Nachtrag vom 2. November 2004 zur Besoldungsverordnung bedarf, wie die vorangegangenen Nachträge, der Genehmigung des Kantonsrates.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den VI. Nachtrag zur Besoldungsverordnung zu genehmigen.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage

Kantonsrat St.Gallen

26.04.03

VI. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 2. November 2004¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Der Nachtrag vom 10. November und 15. Dezember 1998 zur Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² wird bis 31. Dezember 2006 angewendet.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2005.

² sGS 143.2; nGS 34–44.

Kantonsrat St.Gallen

26.04.03

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des VI. Nachtrags zur Besoldungsverordnung

Entwurf der Regierung vom 2. November 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. November 2004¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Beschluss:

Der VI. Nachtrag vom 2. November 2004 zur Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996³ wird genehmigt.

1 ABI, 2004, • .

2 sGS 140.1.

3 sGS 143.2.